

**AVE GAV der Branche Gärtner- und Floristengewerbe
Neuerungen per 1. April 2023 - ERGÄNZUNG zur Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)**

Mit dem Landesgesetzblatt [Nr. 100 vom 7. März 2023](#) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2023 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2023:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Erhöhung der Lohnsumme um 2.5 %, darin enthalten 1,0 % zur generellen Lohnerhöhung sowie ein Sockelbeitrag von CHF 120 für Brutto-Monatslöhne bis CHF 5'000.	Pt. 1 LPV 2023-2024
Mittagsentschädigung:	Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 17.00 . Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.	Pt. 5 LPV 2023-2024

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 31 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine [übersichtliche Lohnabrechnung](#) auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2023